



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2018/0796
	Verantwortlich:	Dez. 4
Änderung der Zulassungsrichtlinien für den Karlsruher Christkindlesmarkt		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
AföE	29.11.2018	7		x	
Hauptausschuss	04.12.2018	7		x	
Gemeinderat	11.12.2018	6	x		

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen am 29. November 2018 und im Hauptausschuss am 4. Dezember 2018 die Änderung der Zulassungsrichtlinien für den Karlsruher Christkindlesmarkt (Anlage 2, 2a).

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>					
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	abgestimmt mit

Am 21. Juni 2016 hat der Gemeinderat die neuen Zulassungsrichtlinien für den Karlsruher Christkindlesmarkt beschlossen.

Seit 2016 werden die Auswahlverfahren gemäß der neuen Zulassungsrichtlinien durchgeführt. Eine erste Präzisierung gab es bereits 2017. Nun empfiehlt die Verwaltung aufgrund der Erfahrung der bisher durchgeführten Auswahlverfahren erneut die Zulassungsrichtlinien weiter zu konkretisieren und an die aktuellen Bewerbersituationen anzupassen.

Da in den letzten Auswahlverfahren die Frage des Nachweises der ganzjährigen selbständigen gewerblichen Tätigkeit immer wieder aufgeworfen wurde, soll zur einfacheren Handhabung für den Nachweis der ganzjährigen selbständigen gewerblichen Tätigkeit eine Konkretisierung erfolgen.

Darüber hinaus ist allgemein zu erkennen, dass die Bewerberzahlen im Bereich Kunsthandwerk und Warenverkauf stark rückläufig sind. Um die Hürden für Bewerberinnen und Bewerber in diesem Bereich zu reduzieren und damit einen Anreiz zur Bewerbung zu schaffen, soll es Erleichterungen und Befreiungen von verschiedenen Formerfordernissen geben.

Folgenden Änderungen und Ergänzungen sollen im Einzelnen vorgenommen werden:

1. Ziffer 1

Aufgrund der Baustelle zur Neugestaltung des Marktplatzes ist 2019 und 2020 die Lichtweihnacht dort nicht möglich, da der Marktplatz bis zur finalen Fertigstellung über keinerlei Infrastruktur (Strom, Abwasser etc.) verfügen wird. Auch die bisher bestehende und genutzte Infrastruktur wird Anfang 2019 zur Herstellung der Oberfläche komplett entfernt werden. Als Ausweichflächen für die Stände der Lichtweihnacht werden momentan die umliegenden Seitenstraßen (Kaiserstraße, Lammstraße und eventuell Zähringer Straße) geprüft. Die Möglichkeit auf diese Seitenstraßen ausweichen zu können, ist bereits in der bestehenden Formulierung „auf dem Marktplatz und/oder den angrenzenden Bereichen“ erfasst, weshalb die Ziffer 1 dahingehend keine Änderung erfährt. Allerdings soll am Ende dieses Absatzes die Formulierung „Teile des Marktplatzes, die baustellenbedingt zur Verfügung stehen, werden ab 2017 bei der Zulassung zum Christkindlesmarkt mit eingebunden“ gestrichen werden, damit klargestellt ist, dass ab 2019 der Marktplatz für den Christkindlesmarkt nicht mehr zur Verfügung steht und mögliche Ansprüche daraus nicht abgeleitet werden können.

2. Ziffer 2.2.

Ein Eigentüternachweis der Verkaufseinrichtung ist grundsätzlich zu erbringen, da hierdurch ein „Leihmarkt“ zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern verhindert werden soll und die Bewerberinnen und Bewerber mit einem eigenem Investitionsinteresse einen Vorzug erhalten sollen. Bisher sind die Bereiche Kunsthandwerk, Allgemeiner Verkauf und Süßwaren (Gebührensnummern 324 und 325) davon ausgenommen. Für den Bereich Kunsthandwerk und Allgemeiner Verkauf (Gebührensnummer 324) soll dies auch weiter so bestehen bleiben, da die Bewerberzahlen hier nach wie vor rückläufig sind und das Warenangebot im Vordergrund stehen soll. Für den Bereich Süßwaren (Gebührensnummer 325) soll diese Erleichterung zukünftig nicht mehr gelten, da hier kein Bewerbermangel zu erkennen und eine Erleichterung somit nicht erforderlich ist.

3. Ziffer 3.3.

Zur Klarstellung soll hier ergänzend aufgenommen werden „Als ganzjährig selbstständig tätig gilt auch, wer mindestens 20 Tage Teilnahme an Märkten und Messen in der je-

weiligen Angebotsgruppe außerhalb von Weihnachtsmärkten nachweist“. Für Stammbeschicker nach Ziffer 4.2 soll aus Praktikabilitätsgründen der Nachweis für die ganzjährige selbstständige Tätigkeit in der jeweiligen Angebotsgruppe als erbracht gelten.

Da viele Bewerberinnen und Bewerber im Bereich Kunsthandwerk und Allgemeiner Verkauf (Gebührenziffer 324) meist nicht das ganze Jahr in der Angebotsgruppe tätig sind und die Bewerberzahlen hier bereits rückläufig sind, sollen die Voraussetzungen für eine Teilnahme am Christkindlesmarkt reduziert und zur Verfahrensvereinfachung für diese Verkaufseinrichtungen zukünftig kein Nachweis mehr über die ganzjährige selbstständige Tätigkeit gefordert werden.

4. Ziffer 4.1.

Da die Bewerberanzahl im Bereich Kunsthandwerk und Allgemeiner Verkauf (Gebührenziffer 324) rückläufig ist, soll eine Mehrfachzulassung in diesem Bereich möglich sein.

5. Ziffer 4.2.

Bei der Stammbeschickereigenschaft geht es zunächst um die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit des Beschickers oder der Beschickerin. Diese soll zukünftig nicht mehr von der Größe des Geschäfts abhängig sein. Damit wird die Stammbeschickereigenschaft nicht verloren gehen, sollte das Geschäft erneuert und damit eventuell auch vergrößert oder verkleinert werden. Auch eine Reduzierung des Sortiments (beispielsweise bisher Ausschank und Imbiss, zukünftig nur noch Imbiss) und damit eine „Spezialisierung“ des Beschickers oder der Beschickerin soll nicht zum Verlust der Stammbeschickereigenschaft führen.

Zur Klarstellung wird darüber hinaus aufgenommen, dass die Stammbeschickereigenschaft bei der Aufnahme von weiteren (natürlichen oder juristischen) Personen in den jeweiligen Betrieb beziehungsweise die Gesellschaft des Stammbeschickers entfallen soll.

Die einzelnen Änderungen sind darüber hinaus der Synopse (Anlage 1) zu entnehmen.

Auch die Auswahlkriterien (Anlage 1a zu den Zulassungsrichtlinien für den Karlsruher Christkindlesmarkt) erfahren dahingehend eine Änderung, dass das Unterkriterium „regional“ zukünftig nicht mehr als Auswahlkriterium 4 b (Warenangebot, Verzehr), sondern als Auswahlkriterium 6 (Sonstiges, Umweltfreundlichkeit) zugeordnet werden soll. Eine solche Änderung hat keine Auswirkungen auf die maximal erreichbare Punktzahl im Auswahlverfahren, da das Unterkriterium „bio“ als Unterkriterium bei Auswahlkriterium 4 b (Warenangebot, Verzehr) bestehen bleibt. Der Sinn und Zweck des Unterkriteriums „regional“, mit dem kurze Lieferwege und der Bezug der Waren von regionalen Erzeugern belohnt werden, zielt auf die Umweltfreundlichkeit ab und ist deshalb folgerichtig diesem zuzuordnen. Der Stromverbrauch als Indikator für die Umweltfreundlichkeit soll hingegen gestrichen werden, da die meisten Stände bereits auf LED umgestellt und so ihren Stromverbrauch minimiert haben.

Das Unterkriterium „Preis-Leistung“ zu Auswahlkriterium 6 (Sonstiges) gilt zukünftig nur noch für den Bereich Ausschank und Kinderkarussell (Gebührenziffer 327 und 328), da nur hier eine Vergleichbarkeit vom Preis in Relation zur Menge möglich ist

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen am 29. November 2018 und im Hauptausschuss am 4. Dezember 2018 die Anpassung und Konkretisierung der Zulassungsrichtlinien für den Karlsruher Christkindlesmarkt (Anlage 2, 2a).

Als Anlagen sind beigefügt:

- | | |
|-----------|--|
| Anlage 1 | Synopse zu den Zulassungsrichtlinien für den Karlsruher Christkindlesmarkt |
| Anlage 2 | Zulassungsrichtlinien für den Karlsruher Christkindlesmarkt |
| Anlage 2a | Anlage 1a zu den Zulassungsrichtlinien für den Karlsruher Christkindlesmarkt
Auswahlkriterien |